

**I Kurzbeschreibung**

<b>Maßnahmenbezeichnung (ELER)</b>	<b>Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes</b>
<b>Bezug</b>	Art. 52 b) iii) i. V. m. Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005
<b>Maßnahmencode (ELER)</b>	323 Teilmaßnahme 1
<b>Förderrichtlinie</b>	Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw)
<b>Maßnahmenziele</b>	Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer nach Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) durch Herstellung der Durchgängigkeit sowie Verbesserung der Gewässerstruktur, -fauna und -flora und der Schaffung von Lebensräumen.
<b>Gegenstand der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).
<b>Zuwendungsempfänger</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).
<b>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1). Besonderheit in Baden-Württemberg: Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (keine Erhöhung des Zuschusses auf 80 % bei besonderen Vorteilen für die Unterlieger)
<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>	Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1). Das Vorhaben liegt im Ländlichen Raum gem. MEPL II Kap. 3.1

**II Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000-2006**

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des EAGFL bisher nicht gefördert.

**III Entwicklungsziele und Strategien**

Durch Siedlungsentwicklungen und durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, sowie durch die Nutzung der Gewässer selbst z.B. zur Stromerzeugung wurden die Gewässer so verändert, dass nur noch 20 % der Gewässer in Baden-Württemberg einen naturnahen Zustand aufweisen. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung tragen dazu bei, den ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern.

Die Bestandsaufnahme nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) im Jahr 2004 hat ergeben, dass ein Handlungsschwerpunkt zur Erreichung der Ziele, die Verbesserung der Gewässerstruktur, die Beseitigung morphologischer Beeinträchtigungen und die Schaffung der Durchgängigkeit sein wird. Eine der wichtigsten Komponenten zur Bewertung des Gewässerzustands ist nach WRRL die Fischfauna. Um den Bestand und den Erhalt der Fischfauna zu fördern sind strukturreiche Gewässer erforderlich. Querbauwerke im Gewässer behindern die Wanderungen im Gewässer und müssen durchgängig gestaltet werden.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Die notwendigen Investitionen verursachen im ländlichen Raum hohe spezifische Kosten. Da die Öffentlichkeit ein großes Interesse an der Realisierung von Maßnahmen hat, müssen die Aktivitäten der Kommunen und des Landes als Eigentümer am Gewässer gefördert werden um die Umsetzung zu beschleunigen.

Vorhaben zur naturnahen Gewässerentwicklung müssen in einem Gewässerentwicklungskonzept bzw. -plan beschrieben und begründet werden. Diese werden künftig im Wesentlichen in den Bewirtschaftungsplan nach EU-WRRRL übergehen. Der Bewirtschaftungsplan fordert die Priorisierung der Maßnahmen nach Kosteneffizienzkriterien. Im Bewirtschaftungsplan sind sogenannte Programmstrecken festgelegt, an denen prioritär Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Gewässerstruktur durchgeführt werden. Darüber hinaus werden in begründeten Fällen Maßnahmen berücksichtigt, die im Sinne der WRRRL Lebensraum schaffende Funktionen übernehmen.

### **IV Beschreibung der Maßnahme**

#### **IV.A Gegenstand der Zuwendung**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

#### **IV.B Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

#### **IV.C Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

##### Projekte öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) beschränkt sich die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER auf den Landesanteil der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70%.

##### Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

## 5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen

- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 70%.

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

Besonderheit in Baden-Württemberg:

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 70 % der förderfähigen Kosten (keine Erhöhung des Zuschusses auf 80 % bei besonderen Vorteilen für die Unterlieger).

### **IV.D Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der "Nationalen Rahmenregelung (der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume)" in der jeweils geltenden Fassung (Kapitel 4.3.2.3.1).

## **V Begleitung und Bewertung**

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring / Evaluierung / Indikatoren“.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt (Quantifizierung 2007-2013):

### Input:

- öffentliche Ausgaben: Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 7 entnommen werden
- zusätzliche nationale Mittel (top ups): Die Informationen können der Finanztabelle in Kapitel 8 entnommen werden

### Output:

- Anzahl der Maßnahmen: ca. 140
- Höhe des Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 58,7 Mio. €

### Ergebnis:

- Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen: 0\*
- Anzahl beseitigter Wanderungshindernisse: 70
- ökologisch verbesserte Gewässerstrecke durch Beseitigung von Wanderungshindernissen: ca. 210 km
- Anzahl Strukturverbesserungsmaßnahmen: ca. 70
- Ökologisch funktionsfähige messbare Gewässerstrecke durch Strukturverbesserungen: ca. 35 km

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

\*Der gemeinsame Indikator „Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die verbesserten Dienstleistungen zugute kommen“ kann nicht quantifiziert werden. Der Indikator ist nicht messbar, es kann daher kein Zielwert festgelegt werden. Es wurden programmspezifische Indikatoren definiert.

### **VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen**

Da die Maßnahme in der Förderperiode 2000-2006 nicht gefördert wurde, gibt es keine Altverpflichtungen und somit Übergangsregeln.

### **VII Sonstiges / Besonderheiten**

Bei Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung ist das Land selbst Unterhaltungspflichtiger, bei Gewässern II. Ordnung die Kommunen.

Maßnahmen an den Gewässern I. Ordnung Murg, Rench, Elz-Dreisam (inkl. Leopoldskanal) und Wiese werden wegen ihrer Bedeutung für die Fischfauna aus dem EFF gefördert und sind zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen von der Förderung aus dem ELER ausgenommen.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sind die gesetzlichen Grundlagen der gewässerökologischen Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung. Es sind dies im Besonderen die Paragraphen 6, 27, 63 und 68a WG.

Danach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Die oberirdischen Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, d. h. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands ist zu vermeiden und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, d. h. ein guter ökologischer und chemischer Zustand soll erreicht werden.

Bei von oder durch den Menschen künstlich geschaffenen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern ist ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand zu erreichen.

Ausbaumaßnahmen, wie Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der insbesondere in den §§ 27, 28, 29, 30 und 31 WHG umgesetzten EU-Wasserrahmenrichtlinie ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

## **5 Informationen über Schwerpunkte und Maßnahmen**

Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden.

Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und den Umfang der für eine naturnahe Entwicklung erforderlichen Maßnahmen erlassen. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer tragen auch Gewässerrandstreifen bei.

Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen der Gemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt, insbesondere sind dies die Paragraphen 23 und 44 LHO. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Vorhaben an landeseigenen Gewässern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt.